

# Familienrecht

## Einheit 1: Verlöbnis

- Herzlich willkommen zur Online-Vorlesung Familienrecht!

## Vorlesungs-Podcast



YouTube



Spotify®



Apple  
Podcasts



jurapodcast



Instagram

- Video-Podcast:
  - <https://www.youtube.com/playlist?list=PLtTf9gcZMIFPJPqiEBzb0pmoZkmSRNu0>
- Audio-Podcast:
  - <https://open.spotify.com/show/2xFKKT6oml8GePHYesHqfN>
  - <https://podcasts.apple.com/de/podcast/vorlesung-familienrecht/id1592003443>
- Download der Unterlagen:
  - <https://www.jura-podcast.de/familienrecht/>
- Instagram
  - <https://www.instagram.com/jurapodcast/>



- Grundlage für das Lernen des Schuldrechts ist natürlich vor allen Lehrbüchern das Gesetz selbst
- Lehrbücher:
  - *Nina Dethloff*, Familienrecht, 33. Auflage 2022
  - *Joachim Gernhuber* und *Dagmar Coester-Waltjen*, Familienrecht, 7. Aufl. 2020
  - *Saskia Lettmaier*, Familienrecht, 1. Aufl. 2022
  - *Karlheinz Muscheler*, Familienrecht, 5. Aufl. 2022
  - *Dieter Schwab*, Familienrecht, 29. Aufl. 2021
  - *Marina Wellenhofer*, Familienrecht, 6. Aufl. 2021

## Fallbücher



- Fallbücher:
  - *Susanne A. Benner*, Klausurenkurs im Familien- und Erbrecht, 6. Aufl. 2021
  - *Knut Werner Lange* und *Robert Philipp Tischer*, Familien- und Erbrecht, 5. Aufl. 2019
  - *Martin Lipp* und *Claudia Mayer*, Examens-Repetitorium Familienrecht, 5. Aufl. 2020
  - *Martin Löhnig* und *Martin Leiß*, Fälle zum Familien- und Erbrecht, 5. Aufl. 2021
  - *Dieter Schwab*, Familienrecht, 13. Aufl. 2020

## Themen der Vorlesung Familienrecht



Ehe



Abstammung



Güterrecht



Eltern und Kinder



Eheende

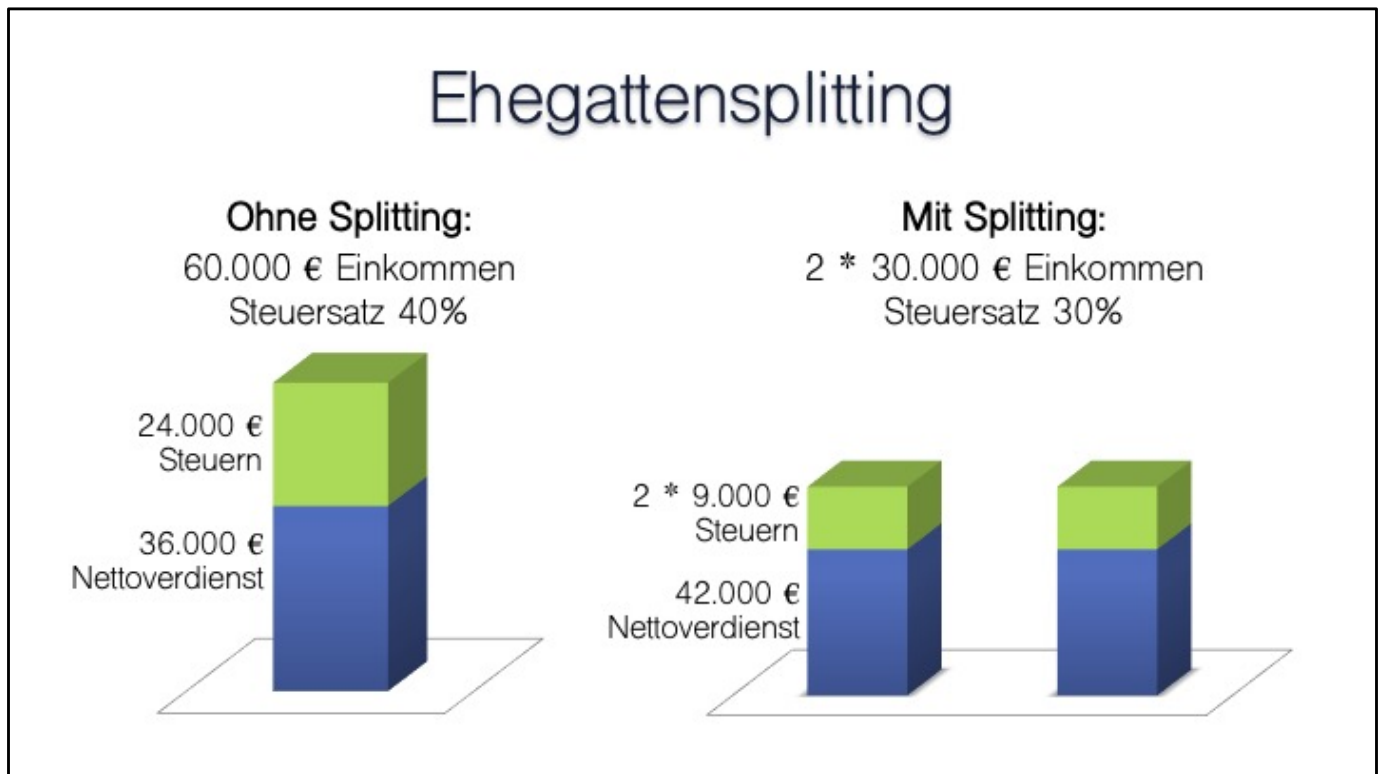


Scheidungsfolgen



Verfahren

- Eherecht: Wer kann wie eine Ehe schließen?
- Güterrecht: Wem von den Ehegatten gehört was?
- Eheende: Wie kann man eine Ehe beenden?
- Scheidungsfolgenrecht: Was gilt nach der Scheidung?
- Abstammungsrecht: Wer ist Mutter, wer ist Vater eines Kindes?
- Eltern und Kinder: Welche Pflichten haben Eltern, welche Rechte die Kinder?
- Familienverfahrensrecht: Wer entscheidet nach welchen Regeln über Familienstreitigkeiten?



- Rechtsgrundlage für das Ehegattensplitting ist § 32a Abs. 5 EStG
- Motivation für das Ehegattensplitting:
  - Unterstützung von Kindern
  - Entlastung der Sozial- und Pflegeversicherungsträger
  - Usw.
- Das Ehegattensplitting ist keine Selbstverständlichkeit:
  - In Österreich gibt es kein Ehegattensplitting
  - Bei der schweizerischen Bundessteuer werden Eheleute im gemeinsamen Haushalt nicht entlastet, sondern zusätzlich belastet ("Heiratsstrafe")
  - Arg.: Geringerer Aufwand für die Lebensführung

# Freibeträge bei der Erbschaftsteuer

## § 16 Abs. 1 ErbStG

Steuerfrei bleibt ... der Erwerb

1. des Ehegatten und des Lebenspartners in Höhe von 500.000 Euro;
2. der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 400.000 Euro; ...
7. der übrigen Personen der Steuerklasse III in Höhe von 20.000 Euro.

- Die Freibeträge wurden zuletzt deutlich erhöht zum 1. Januar 2009...

# Verlöbnis

## Kranzgeld 2.0

von **Hans-Otto Burschel**, veröffentlicht am 28.12.2016

Rechtsgebiete: **Familienrecht** |  3709 Aufrufe

Die Beteiligten (er 92 Jahre, sie 80 Jahre alt!) lernten sich im Internet über eine Partnerbörse kennen. Sie verlobten sich, wobei er ihr verschwieg, dass er verheiratet war und ist.

Nach der Verlobung gab sie ihre Wohnung auf und zog zu ihm in sein Haus.

Nachdem sie von Dritten von seiner lettischen Ehefrau erfahren hatte, zog sie wieder aus.

Das OLG Oldenburg (Beschluss v. 28.07.16 – 13 UF 35/16) sprach ihr einen Schadensersatzanspruch in Höhe der Umzugskosten und ein **Schmerzensgeld** in Höhe von 1.000 € zu

Da er zum Zeitpunkt der Verlobung verheiratet war, sei die Verlobung nichtig. Man könne aber auch von einer nichtigen Verlobung zurücktreten und so in den Genuss des Schadensersatzanspruchs nach § 1298 BGB kommen.

<https://community.beck.de/2016/12/28/kranzgeld-20>

- Eingehen des Verlöbnisses durch formfreien gegenseitigen Vertrag
  - Während einer bestehenden Ehe ist ein Verlöbnis nichtig nach § 138 Abs. 1 BGB, nach hM auch während eines laufenden Scheidungsverfahrens
  - Vgl. Gerhard Schröder: Verlöbnis Ende Januar 2018, Scheidung Mitte April 2018
- Auflösung des Verlöbnisses durch einseitige, formfreie Rücktrittserklärung
- Rechtswirkungen des Verlöbnisses:
  - Kein Anspruch auf Eingehung der Ehe, § 1297 Abs. 1 BGB
  - Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Abs. 1 Nr. 1 ZPO u. § 52 Abs. 1 Nr. 1 StPO
    - Aber nicht mehr nach 5 Jahren Verlobungszeit, AG Göttingen v. 11. Juni 2010, 74 IN 270/04
- Rechtsfolgen des Rücktritts vom Verlöbnis:
  - Pflicht des *Zurücktretenden* zum Ersatz des Vertrauensschadens, § 1298 BGB
    - Z.B. Anzahlung für Hochzeitslokal, Kosten der Anfertigung von *Eheringen*
  - Pflicht des *Rücktrittsempfängers* zum Ersatz des Vertrauensschadens nach § 1299 BGB nur bei Verschulden des Scheiterns des Verlöbnisses
  - Pflicht zur gegenseitigen Herausgabe von in Erwartung der Eheschließung hingegebenen Verlobungsgeschenken nach § 1301 BGB, z.B. *Verlobungsring*
    - Aber: Ein Hund wird im Zweifel nicht in Erwartung der Eheschließung gekauft, OLG Brandenb. v. 9. Feb. 2016, 3 U 8/12, <https://openjur.de/u/874926.html>



# Kranzgeld

## § 1300 Abs. 1 BGB (bis 1998)

Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie ... auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

- Merksatz: Der Heil'ge Geist ist bass verwundert: Maria klagt aus Dreizehnhundert.
- BGH v. 21. November 1958, IV ZR 107/58, <https://bit.ly/2qcDCHR>: Kranzgeld als tragendes Prinzip des deutschen Rechts
  - „Es ist die eigentliche Bedeutung des § 1300 BGB, daß diese Vorschrift die eben gekennzeichnete Verantwortung des Mannes herausstellt. ... Es ist bereits gesagt worden, daß die Zuerkennung eines Anspruchs auf eine Geldentschädigung eine recht unzulängliche Art des Schutzes ist. Trotzdem sollte nicht bezweifelt werden, daß die Hervorhebung der ... besonderen Verantwortlichkeit des Mannes ein wichtiges öffentliches Anliegen ist. Da das Bewußtsein für die Verantwortung, die Menschen füreinander übernehmen, wenn sie zueinander in Beziehungen treten, und die insbesondere dem Mann in seinem Verhältnis zur Frau obliegt, weithin im Schwinden begriffen ist, ist dieses Anliegen um so dringender.“
  - „Daran hat sich im Grundsatz nichts dadurch geändert, daß die Fälle häufiger geworden sein mögen, in denen die Initiative zur Aufnahme vorehelicher geschlechtlicher Beziehungen nicht mehr allein auf der Seite des Mannes liegt.“
- Weiterführend *Anja Büchner*, Alles nur gelogen: Heiratsversprechen und Liebesschwüre, JURA 2004, 406–415
- Siehe auch die Diskussion um die ordre-public-Widrigkeit der islamischen Morgengabe; teilweise als Kritik an einer Monetarisierung von Frauen
  - AG Ingolstadt v. 11. Januar 2017, 2 F 808/15, <https://openjur.de/u/2284113.html>



- In der nächsten Einheit:
  - Wer kann eine Ehe schließen?
  - Wie schließt man eine Ehe?
  - Welche Rechte und Pflichten ergeben sich daraus?